

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3142-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
25.01.2018	Umweltausschuss	V			
01.02.2018	Finanz- und Personalausschuss	V			
19.02.2018	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 20.12.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 20.12.2016 in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Bereichsleiter Bereich 6-1	Dezernent Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Auschrat 30.11.2017	Motschull 12.01.2018	Tsalastras 15.01.2018	Schranz 17.01.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3142-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

Die generellen Aufgaben der Feuerwehr werden durch § 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 01.01.2016 geregelt.

Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

Grundsätzlich ist der Einsatz der Feuerwehr unentgeltlich. Dennoch kann die Gemeinde nach § 52 Absatz 2 BHKG in Ausnahmefällen im Rahmen der Gefahrenabwehr Kostenersatz fordern,

- von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 40 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3142-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

43 Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen
44 entstanden ist,

45 • von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen
46 Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit
47 Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es
48 sich nicht um Brände handelt,

49 • von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen
50 Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der
51 Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

52 • von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung
53 ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

54 • von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der
55 Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

56 Die Stadt Oberhausen erhebt zudem gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG für die Durchführung der
57 Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) Gebühren.

58 Gebührenpflichtig sind:

59 • Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und
60 Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für Brandschau zuständige
61 Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine
62 Brandverhütungsschau vornimmt.

63 • Leistungen infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

64 Zusätzlich zu der Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen
65 Feuerwehr können auf Antrag Leistungen erbracht werden, die über den gesetzlich festgelegten
66 Aufgabenbereich hinausgehen. Für solche Einsätze kann nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG ein Entgelt
67 erhoben werden.

68 Leistungen in diesem Sinne sind insbesondere:

69 • das Aufnehmen und Abpumpen von Wasser

70 • das Bergen absturzgefährdeter Gebäudegegenstände

71 • das Absichern eines Gebäudes bei zerstörten Glasscheiben oder Türen

72 • das Öffnen von zugefallenen Wohnungstüren, soweit es nicht zur Abwendung von
73 Unglücksfällen dient

74 • das Bergen von Kraftfahrzeugen aus Baugruben und Gewässern

75 • das Einfangen von Tieren

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3142-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 76 • die Gestellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zur
77 Durchführung feuerwehrfremder Tätigkeiten
- 78 • die Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen
- 79 • die Überprüfung von Feuerwehrschrüsseldepots u.a.

80 Die Tarife zur Feuerwehrsatzung werden pauschaliert berechnet. Sie orientieren sich an dem
81 tatsächlichen Aufwand und basieren auf der Grundlage von errechneten Durchschnittskosten. Für die
82 Fahrzeuge und Geräte wurden diese den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes
83 angepasst (Stand Oktober 2017). Die Personalkosten wurden durch den Bereich 4-1, Personal und
84 Organisation, ermittelt. Die jährlichen durchschnittlichen Personalkosten der Feuerwehrbeamten
85 gemäß der KGSt des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wurden unter Berücksichtigung der
86 durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit in Stundenwerte umgerechnet. Bei der Berechnung des
87 Kostenersatzes wurden jährliche Arbeitsstunden in Höhe von 2496 Stunden berücksichtigt (48 Std-
88 Woche*52 Wochen), während bei der Berechnung des Entgeltes jährliche Arbeitsstunden in Höhe von
89 1671 Stunden veranschlagt wurden. Die Differenzierung erfolgte aus der Tatsache, dass die
90 kostenersatzpflichtigen Einsätze in der Regel im Rahmen des 24-Stunden-Dienstes und die
91 entgeltspflichtigen Einsätze im Rahmen des Tagesdienstes erfolgen.

92 Die Personalkosten setzen sich zusammen aus:

- 93 • Dienstbezügen
- 94 • sonstigen Personalausgaben
- 95 • Vorsorgepauschalen (z.B. Beihilfe)
- 96 • und den jährlichen Arbeitsplatzkosten

97 Das Tarifwerk hat dem Bereich 0-2/Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegen. Inhaltlich wurde die
98 Änderungssatzung durch den Bereich 4-6/ Recht geprüft.

99
100
101
102
103

104 **Anlagen**

- 105
- 106 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 20.12.2016
- 107 2. Gegenüberstellung Kostentarife 2017 / 2018